

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mayer, Amon MBA

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über ein Bundesgesetz (676 d.B.), mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (768 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Die Regierungsvorlage (676 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. In Z 32 der Regierungsvorlage hat der letzte Satz des § 65a Abs. 1 zu lauten:

„Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung die näheren Regelungen über die Gestaltung des berufsbegleitenden Ergänzungstudiums zu erlassen. Dabei können Qualifikationen, die erlangt wurden, zur Gänze oder zum Teil nach den Anforderungen des Rahmencurriculums anerkannt werden. Diesbezüglich kommen beispielsweise einschlägige Ausbildungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium, ein weiteres Lehramtsstudium (sofern dieses nicht Zugangsvoraussetzung gemäß § 65a Abs. 1 Z 2 ist), berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen wie Universitäts- oder Hochschullehrgänge, auf Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen, Zusatzausbildungen für Sonderschullehrerinnen und -lehrer oder weitere inhaltlich und anforderungsmäßig entsprechende Zusatzqualifikationen, Projektbetreuungen, Führungstätigkeiten im Schulbereich, einschlägige Veröffentlichungen sowie sonstige für den Lehrberuf relevante Qualifikationen in Betracht. Diese sind in einem Kompetenzportfolio zu dokumentieren.“

2. In Z 39 hat in Z 1 die Wortfolge „§ 65a samt Überschrift,“ zu entfallen und es ist folgende Z 3 anzufügen:

„3. § 65a samt Überschrift am 1. Jänner 2011.“

Begründung

Zu Z 1 und 2 (§ 65a Abs. 1 und § 80 Abs. 5):

§ 65a sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen früherer Lehramtsstudien einen berufsbegleitenden Lehrgang im Umfang von 39 ECTS besuchen können, der in Kombination mit dem bereits absolvierten Studium zur Qualifikation eines Bachelor of Education führt. Die nähere Ausgestaltung des Lehrgangs erfolgt in Form einer Verordnung, die eine Darstellung der zu erlangenden Kompetenzen beinhalten wird. Diese Verordnung wird in enger Abstimmung mit den Pädagogischen Hochschulen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer erarbeitet.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lehrende im Rahmen ihrer Berufsbiographien oft eine Vielfalt von Qualifikationen erworben haben, sei es durch den Besuch von Aus- und Fortbildungen, durch die Betreuung von Projekten im Schulbereich, durch die Bekleidung von Führungspositionen oder durch einschlägige Publikationen.

Zur Darlegung der Kompetenzen eignet sich das Instrument des Kompetenzportfolios. Darin werden die einzelnen Nachweise, die in Summe zur Erlangung des Bachelor of Education notwendig sind, gesammelt. Durch die Öffnung der Anrechenbarkeit dahingehend, dass nicht nur Ausbildungen sondern auch andere Qualifizierungen berücksichtigt werden können, wird es eine große Vielfalt an persönlichen Kompetenzportfolios geben. Um den Aufwand der Prüfung der Anrechenbarkeit möglichst gering zu halten, werden die Pädagogischen Hochschulen systematische Hilfestellungen in Form von Anrechnungstypisierungen erhalten.

§ 65a soll aufgrund der für die Verordnung notwendigen Abklärungen und Vorlaufzeiten am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive name. The middle signature is more legible, appearing to be 'Korffinger'. The signature on the right is also cursive and appears to be 'Prof. Dr. ...'.